Vorsorgende Verfügungen

Wichtiger denn je ist es, im Leben für bestimmte Probleme vorzusorgen. Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sind da in aller Munde.
Keine Person kann ohne weiteres für eine andere in rechtlichen, finanziellen oder gesundheitlich vorsorgenden Angelegenheiten tätig werden.
In gesunden Tagen sollten Sie Vorsorge treffen für den Fall von Krankheit und Gebrechlichkeit, indem Sie eine Person Ihres Vertrauens für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Sie können eine Generalvollmacht oder Einzelvollmacht erteilen. In der Vorsorgevollmacht sollte präzise benannt sein:

- Wer ist/sind der/die Bevollmächtigte/n?
- Welche Bereiche sollen der/dem Bevollmächtigten übertragen werden?
- Welche Wünsche, Anweisungen hat die/der Bevollmächtigte zu berücksichtigen?

Die Vorsorgevollmacht wird sofort wirksam oder, wenn Sie es festlegen mit Eintritt einer ärztlichen festgestellten Geschäftsunfähigkeit. Sie kann auch über den Tod hinaus erteilt werden. Der durch die Vorsorgevollmacht Bemächtigte hat eine freiere Stellung als der Betreuer, der vom Vormundschaftsgericht überwacht wird. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens zum Bevollmächtigten erwählen. Die Vorsorgevollmacht unterliegt keiner Formvorschrift (Ausnahme – bei Grundbesitz). Bedenken Sie, dass eine Vorsorgevollmacht auch missbraucht werden kann.

Vorsorgevollmacht

Bei besonders einschneidenden Maßnahmen, wie die Unterbringung in einer beschützenden Einrichtung oder freiheitsentziehende Maßnahmen, wie Bettgitter oder Fixierung muss immer ein Vormundschaftsgericht hinzugezogen werden.

Viele Maßnahmen müssen Sie extra in Ihrer Vollmacht erwähnen.
In Betreuungsangelegenheiten können Sie sich jederzeit beraten lassen.

- im Rathaus, Seniorenbüro
- Betreuungsvereine
- bei niedergelassenen Rechtsanwälten
- Betreuungsbehörde beim Landratsamt
- oder Notaren

Wichtig: detaillierte Information einholen

Betreuungsverfügung
Eine Betreuungsverfügung kann verfasst werden, wenn der Wunsch besteht, dass ein bestimmter Betreuer vom Vormundschaftsgericht eingesetzt wird. Hier kann eine Person des Vertrauens benannt werden, oder das Gericht gebeten werden, eine Person zu benennen.
Inhalte der Betreuungsverfügung können z.B. sein

- Benennung des zukünftigen Betreuers
- Aufgabenkreise
- Organisation der persönlichen Angelegenheiten
- Wunsch oder Ausschluss der Aufnahme in eine bestimmte stationäre Einrichtung

Die Betreuungsverfügung bedarf keiner festen Form und sollte bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Sie kann auch bei einem Notar erstellt werden.
Eine Betreuungsverfügung ist dem Amtsgericht bei Antrag/Einleitung auf eine rechtliche Betreuung zu übergeben.

Betreuungsverein
Der SKM - kath. Verein für soziale Dienste unterstützt bei Fragen rund um die Betreuung. Außerdem bietet er ehrenamtlichen, rechtlichen Betreuern im ganzen Landkreis Unterstützung an und informiert Personen und Angehörige, die
eine rechtliche Betreuung benötigen.

Die Information und Begleitung von Ehrenamtlichen ist kostenlos.
Kontakt:
Betreuungsverein gem. § 1908 f BGB
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste
im Landkreis Lörrach e.V.
Hebelstr.5,79650 Schopfheim
Tel: 07622/671717-0, Fax:07622/671717-9
Mail: info@skm-loerrach.de

Rechtliche Betreuung

Das Wesen der rechtlichen Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person, die nicht vorgesorgt hat, ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für diese handelt. Die Betreuung richtet sich danach, inwieweit der Betreute seine Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht mehr selbst besorgen kann. Die zuständigen Vormundschaftsgerichte prüfen, ob und in welchen Umfang eine Betreuung notwendig ist und bestellen einen Betreuer.
Die Wünsche des Betroffenen sind hier zu berücksichtigen. Bei Interessenkonflikt innerhalb der Familie, wird ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt, in schwierigen Fällen auch hauptamtliche Betreuer eingesetzt.

Der SKM informiert auch über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.
Vorsorgevollmachten, Betreuungs - und Patientenverfügungen
können gegen Gebühr hinterlegt werden bei:

Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151, 10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de

Vormundschaftsgericht Lörrach,
Tel: 07621 408-0

Landratsamt Lörrach – Behindertenhilfe
& Betreuungsbehörde
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Zi. 2.88 Tel: 07621 410-5170; Fax 07621 410- 95170
Zi. 2.87 Tel: 07621 410-5171; Fax 07621 410-95171

Betreuungsverein des Landkreises Lörrach
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Zi.2.93 Tel: 07621 410-5175 oder 410-5176
Fax 07621 410-95175 oder 410-95176

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Willenserklärung für bestimmte Krankheitssituationen und für medizinische Maßnahmen am Ende eines Lebens. Sie sollte schriftlich in Absprache mit dem Hausarzt und in Kombination mit der Vorsorgevollmacht verfasst werden.

Beratung und Information: Seniorenbeauftragte, SKM für den Landkreis e.V., Notare und Rechtsanwälte

•Seniorenberatung im Rathaus Rheinfelden
5.OG, Zimmer 503
Sprechzeiten: Dienstag, 09.00 –10.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Telefon: 07623 95 315, Fax: 07623 9511315
Mail: e.schade-aniran@rheinfelden-baden.de
Home: www.rheinfelden.de

Erben und Vererben

Beim Tod tritt die gesetzliche Erbfolge ein, wenn diese nicht durch ein Testament oder Erbvertrag geändert oder ausgeschlossen worden ist.
Sachkundiger Rat in allen Testaments- und Erbrechtsfragen erhalten Sie bei Notariaten und Rechtanwälten oder durch Fachbroschüren und Literatur.

Organspende
Durch eine Erklärung zur Organspende kann man seine Einwilligung zur Entnahme einzelner Organe nach seinem Tode erklären oder diese widersprechen.
Infoservice Organspende
Tel. 0800 90 40 40 - 0
Mo.- Fr. 9.00 - 18. 00 Uhr
Mail: infotelefon@dso.de

Begleitung beim Sterben

Die Hospizbewegung macht dieses Thema öffentlich, unterstützt Betroffene und Angehörige und bietet Hilfe bei der Trauerarbeit an.
Für viele Menschen ist das Thema sterben, der eigene Tod, der Tod Anderer kein Thema. Und dennoch Sterben Menschen, die weder im Krankenhaus noch zu Hause betreut werden können, brauchen einen Ort, an dem sie mit ihren Schmerzen und Beschwerden gut behandelt, gepflegt und menschlich aufmerksam begleitet werden. Sie brauchen einen Ort an dem sie in Würde sterben können
Natürlich begleiten wir auch jeden anderen Ort.

Ambulante Hospizgruppe, Grenzach-Wyhlen
Mitglied der LAG Hospiz Baden-Württemberg
Begleitung von Schwerkranken,
deren Angehörigen und Trauernden
Ansprechpartner: Frau Christel Friedrich
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel und Fax 07624 2625

Im Landkreis Lörrach ist die Einrichtung eines stationären Hospizes 2010 in Lörrach (Haus am Buck)geplant.
Kontakt:
Förderkreis Hospiz am Buck e.V.
Postfach 1470
79504 Lörrach
Tel: 07624 3586 oder 07623 40905
Email: foerderkreis@hospiz-am-buck.de
Home: www.foerderkreis.hospiz-am-buck.de

Brückenpflege-Kreiskrankenhaus Lörrach
Spitalstraße 25, 79539 Lörrach
Tel. /Fax: 07621 416 8111
Mail: brueckenpflege.osp@klinloe.de

(häusliches Angebot des onkologischen Schwerpunktes des Kreiskrankenhauses Lörrach und der Frauenklinik Rheinfelden, auch Infos und Kontakt zum Nachtwachenpool)

Dokumentenmappe

Bewahren Sie wichtige Papiere, Urkunden, Versicherungs-Policen und andere Dokumente an einem festen Platz, am besten in einer so genannten Dokumentenmappe, auf. So können Sie jederzeit zur Regelung von Behörden Angelegenheiten und in einem Notfall darauf zurückgreifen. Zu Zeiten, in denen es nicht mehr möglich ist, das erforderliche selbst zu regeln und den eigenen Willen zu äußern, erleichtern Sie Personen Ihres Vertrauens die Erledigung wichtiger Angelegenheiten. Folgende Unterlagen gehören z.B. in die Dokumentenmappe:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Stammbuch
- Testament
- Zeugnisse
- Lebenslauf

- Sozialversicherungspolicen
- Wertpapiere
- Sparbücher
- Schuldurkunden
- Versicherungen
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

Wenn ein nahestehender Mensch stirbt
Was ist bei einem Todesfall zu tun

Bei einem Todesfall macht es die persönliche Trauer oft schwer, klare Gedanken über die zu erledigenden Formalitäten zu fassen. Die nachstehenden Hinweise können Ihnen hierbei helfen.

Im Todesfall

Bei Tod zu Haus den **Arzt holen**, der den **Totenschein** (Todesbescheinigung) ausstellt.

Auf Wunsch **Bestattungsunternehmen** wählen.
Adressen finden Sie im örtlichen Telefonbuch bzw. im Branchenbuch.
Bestattungsunternehmen übernehmen auf Wunsch die nachstehenden Tätigkeiten.

Wird kein Bestattungsunternehmen eingeschaltet sind die folgenden Schritte selbst zu unternehmen.

Nächste **Angehörige** unterrichten

Standesamt der Gemeinde aufsuchen, in welcher der Tod eingetreten ist. Meldung des Todesfalls (bei Sterbefall zu Hause) spätestens am folgenden Werktag, nicht jedoch samstags.

Für die Ausstellung der **Sterbeurkunde** sind mitzubringen (mindestens 6-fach verlangen):

- Totenschein (Todesbescheinigung)
- Heiratsurkunde, Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde des/der Verstorbenen
- Scheidungsurteil mit Rechtskraft (bei Geschiedenen)
- Personalausweis oder Reisepass des/der Verstorbenen
- Sterbeurkunde des verstorbenen Partners (bei Verwitweten)

Grabstelle besorgen (beim Friedhofsamt) - Rathaus Bürgerbüro

Pfarramt benachrichtigen und Beerdigung anmelden unter Vorlage der Beerdigungserlaubnis (ausgestellt vom Standesamt)
Oder bei Beerdigungsunternehmen nachfragen denn viele Unternehmen bieten eine Trauerfeierausrichtung an.

Trauermahl (Essen, Kaffeetafel usw.) vorbereiten.

Arbeitgeber umgehend benachrichtigen.

Druckerei, beauftragen für den Druck von Todesanzeigen.

Tageszeitung/en benachrichtigen für Todesanzeige.
Vereine, Organisationen benachrichtigen, in denen der/die Verstorbene Mitglied war.
Diese möchten bei der Trauerfeier eventuell vertreten sein.

Vermieter benachrichtigen.

Schule benachrichtigen, wenn Schulpflichtige an der Trauerfeier / Beerdigung teilnehmen werden.

Versicherungen benachrichtigen:
Unfallversicherung (berufliche, private)
Krankenversicherung (gesetzliche, private)
Pflegeversicherung (gesetzliche, private)
Rentenversicherungs- bzw. Versorgungsträger
Betriebsrenten-Einrichtung (z.B. Unterstützungskasse)
Sterbeversicherung (gesetzliche, private)
Beerdigungsversicherung

Freunde, Bekannte, Nachbarn durch Zusenden der Todesanzeige benachrichtigen

Sonstige Personen, Organisationen usw. benachrichtigen.
Nicht notarielle beglaubigte Testamente beim Nachlassgericht abgeben (in Baden-Württemberg ist das Nachlassgericht beim Notariat in anderen Bundesländern beim Amtsgericht).

Nach der Bestattung

Wenn die **Versicherungen** des Verstorbenen **nicht schon vor der Bestattung benachrichtigt wurden**, sollte dies umgehend geschehen. Beschaffen Sie sich das Original der Versicherungspolicen und prüfen Sie, welche Leistungen vereinbart wurden. Bei Hausrat-, Haftpflicht-, Glas-, Kraftfahrtversicherungen usw. ist zu prüfen, ob diese weiterhin notwendig und sinnvoll für die Hinterbliebene sind. Ansonsten können Sie diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der/ des Versicherten außerordentlich kündigen

Beim **Arbeitgeber** (auch ehemaligen) abklären, ob durch tarifliche und betriebliche Vereinbarungen noch Leistungen nach dem Tod bestehen.

Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute, bei denen der/die Verstorbene Konten hatte, müssen unter Beifügung einer Kopie der Sterbeurkunde benachrichtigt werden.